

machern eines Ortes ausgeführt. Durch diese Einigkeit würden die Verkäufe allen Nutzen bringen, währenddem der einzelne Verkauf Schaden und Missstimmung unter den Kollegen stiften dürfte.

M.

**Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.** Seit dem 1. Oktober 1909 ist das neue, bedeutend verschärfte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft, und es sind gewiss viele Fachgenossen begierig, wie sich dieses Gesetz, auf das viele Hoffnungen gesetzt werden, bisher bewährt hat. Zunächst sei bemerkt, dass alles Neue Zeit gebraucht, um sich einzuleben, und auch dieses Gesetz wird noch einiger Zeit bedürfen, um mit voller Wirksamkeit gehandhabt zu werden. Zunächst waren die Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz vielfach noch nicht erlassen, und dies mit Absicht, da diese Bestimmungen dem Brauche in den betreffenden Landesteilen angepasst werden sollten und die Wünsche der Beteiligten erst zu hören waren. Ferner müssen sich sowohl Polizeibehörden wie auch die Gerichte in die neuen Bestimmungen einarbeiten. Man darf also aus den ersten Versuchen, die mit dem Gesetz gemacht werden, noch kein abschliessendes Urteil über die Wirksamkeit des Gesetzes fällen. In Liegnitz hatten wir Gelegenheit, einen Versuch mit der Handhabung des Gesetzes zu machen, und wenn auch der Versuch vorläufig nicht nach Wunsch ausgefallen ist, so könnten andere dadurch den Vorteil ziehen, zu vermeiden, was bei uns hinderlich war. Da in einem Fachblatte der Sachverhalt nicht den Tatsachen entsprechend veröffentlicht war, wird es um so mehr interessieren, den wahren Sachverhalt kennen zu lernen.

Vor reichlich 3 Jahren kam aus Myslowitz der Uhrmacher Paul Mansel nach Liegnitz gezogen, der zunächst unter der Firma Emilie Mansel ein Uhrengeschäft eröffnete. In der kurzen Zeit ist er bereits in den dritten Laden umgezogen, und die Firma wurde in Paul Mansel umgeändert. Im Schaufenster prangte ein Schild mit Reparaturpreisen:

„Zylinder 1,50 Mk. Feder mit Garantie 1 Mk. usw.“

Im Februar d. Js. erschienen Anzeigen in den Tagesblättern:

**„Zehn billige Uhren- und Goldwarentage,**

wo auf die vordem niedrigst kalkulierten Preise ein **Extra-Rabatt von 10 bis 20 Proz.** gewährt wird. Für jede bei mir gekaufte Uhr leiste ich 3 Jahre Garantie; auch beim Verzuge nach ausserhalb wird dafür gesorgt, dass die Garantie für mich meine dortigen Kollegen übernehmen.“

Billige Ausnahmetage ist man bei Warenhäusern oder bei schnell dem Modewechsel oder dem Verderben unterliegenden Waren gewöhnt, nicht aber bei Uhren. Uhren und Goldwaren nehmen auch in der Gesetzgebung eine bevorzugte Stellung ein: das Hausieren damit ist verboten.

Bei Ankauf von Uhren und Goldwaren ist Vertrauen in die Reellität des Verkäufers unerlässlich, und dieses Vertrauen darf nicht durch ungehörige Reklame untergraben werden, sonst leidet das ganze Fach darunter.

Ferner ist ein Uebertragen der Garantie auf fremde Plätze an unbekannte Uhrmacher ein Unding. Man kann doch unmöglich die Garantie in fremden Städten von unbekanntem Uhrmachern ausführen lassen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung.

Wir waren im Verein einstimmig der Ansicht, dass hier ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt. Auch von den Nachbarstädten trafen Beschwerdebriefe von Kollegen ein, die ein Vorgehen gegen solche Anzeigen wünschten. Nach dem neuen Gesetz ist es ausreichend, Meldung bei der Polizeibehörde zu erstatten, die dann das Weitere veranlasst. Erscheint die Meldung begründet genug, so erhebt der Staatsanwalt die Anklage. So war es auch in Liegnitz. Wir erstatteten Meldung an die Polizeibehörde, und nun griff der Staatsanwalt ein und führte den Prozess gegen Herrn Paul Mansel wegen unlauteren Wettbewerbs. Das Verfahren ist dadurch bedeutend vereinfacht, da keinerlei Anwaltskosten und sonstige Umstände denen erwachsen, die die Anzeige erstatten. Auch kann von einem Verlieren des Prozesses keine Rede sein, da ja nicht der Uhrmacherverein, sondern der Staatsanwalt den Prozess führt. Es hat sich aber bei diesem Verfahren der Nachteil herausgestellt,

dass der Angeklagte durch seinen Verteidiger das Wort ergreifen kann, so oft es nötig ist. Auf der anderen Seite hat nur der Staatsanwalt das Recht, das Wort zu ergreifen. Als Sachverständige waren zwar geladen: der Vorsitzende des Uhrmachervereins Liegnitz, der gerichtliche Taxator Goldarbeiter Augener und seitens des Angeklagten der Uhrenreisende Kammler. Der Verteidiger stellte gleich bei Beginn der Verhandlung den Antrag, den Vorsitzenden des Uhrmachervereins als Sachverständigen abzulehnen, da er interessiert bei der Sache sei, und der Gerichtshof beschloss dementsprechend die Ablehnung. Dadurch wurde es dem Vorsitzenden des Vereins unmöglich gemacht, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin aufzuklären, wie es nötig gewesen wäre.

Er wurde nur als Zeuge, nicht als Sachverständiger, über einige Fragen betreffs Preis und Qualität von Uhren vernommen.

Ein Staatsanwalt, und wenn es auch der beste wäre, kann nicht so in alle geschäftlichen Einzelheiten eingeweiht sein, wie ein Fachmann. Dem Fachmann war es aber nicht gestattet, aufklärend bei streitigen Fällen einzugreifen, da er als Sachverständiger vom Gerichtshof abgelehnt worden war. Als Sachverständiger wurde der vom Angeklagten geladene Uhrenreisende Herr Kammler angenommen, der nicht gelernter Uhrmacher oder Uhrenhändler ist, sondern früher in ganz anderen Branchen tätig war. Auch der gerichtliche Taxator Herr Augener, Goldarbeiter und Inhaber eines Pfandleihgeschäfts, gab sein Gutachten ab, und auf Grund dieser beiden Gutachten wurde der Angeklagte freigesprochen.

Dieser eine Fall beweist aber noch lange nicht, dass das neue Gesetz nicht wirksam genug sei. Man kann dagegen daraus lernen, wie es künftig besser gemacht werden muss. Vor allem würde es sich empfehlen, die Anklage nicht allein dem Staatsanwalt zu überlassen, sondern als Nebenkläger der Klage beizutreten, damit auch die Gegenpartei, nötigenfalls durch einen Rechtsanwalt, genügend zu Worte kommen kann. Dann würde das Resultat anders ausfallen.

Wenn der Prozess aber auch nur bewirkt hätte, dass in Zukunft solche Anzeigen, die der Uhrenbranche nicht würdig sind, unterbleiben, so wären wir befriedigt, und das Gesetz hätte auch seine Schuldigkeit getan.

Uhrmacherverein Bezirk Liegnitz.  
Alex. Orth, Vorsitzender.

### Spiralrolle mit Klemmscheibe zur Befestigung des inneren Spirales.

Die in Fig. 1 u. 2 abgebildete Spiralrolle ist Herrn Richard Lange, Oberlössnitz, früher Uhrenfabrikant in Glashütte, unter Nr. 223 636 patentiert worden. Die Spirale wird bei dieser Rolle nicht mehr festgestiftet, sondern durch ein dünnes Metallplättchen angepresst. Der Erfinder schreibt uns darüber selbst folgendes:

„Bekanntlich soll nach der Theorie von Jules Grossmann, Locle, der innere Befestigungspunkt der Spirale auf einer durch den Unruhmittelpunkt gezogenen Horizontalen liegen, wenn die Uhr hängt. Oft trifft man aber diesen Punkt nicht genau, oft erheischen trotzdem die Gangabweichungen in den Seitenlagen eine kleine Verlängerung oder Verkürzung der Spirale, die bisher durch ein- oder gar mehrmaliges Abstecken und Wiederanstecken, Rund- und Flachrichten der Spirale vorzunehmen war. Dabei kam es zuweilen auch vor, dass die Spirale innen abbrach oder beim Flachrichten stark gewendet werden musste. — Wie vielleicht noch bekannt sein wird, habe ich zur Beseitigung dieser Gangabweichungen schon früher ein gesetzlich geschütztes drehbares Spiralklötzchen angewendet und mit demselben auch vorzügliche Gangresultate erzielt. Die Einrichtung ohne Rücker ist auch sehr einfach, mit Rücker und Rückerfeder, wie solche immer verlangt werden, aber verhältnismässig kompliziert und teuer. — Nach jahrelangen, vielen und mühsamen Versuchen ist es mir nun gelungen, eine Spiralrolle herzustellen, mit welcher man die Spirale, sofern sie in der richtigen Weite ausgebrochen ist, nicht mehr anstiftet, sondern durch ein rundes, der Rundung der Rolle angepasstes Metallplättchen anpresst.“ —